

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
In Leipzig durch alle Postämter.
Abonnementpreis: 2 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an E. Havemann, Am a. D., Berlin N. O., Telefon 1442.
Alle für den Anzeigenteil des Gewerkschaftsvereins bestimmten Zuschriften sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 14, Grunwaldstr. 122.
Gründungs-Kommission an E. Havemann, Berlin N. O. 14, Grunwaldstr. 122.
Anzeigenpreis: 2 Mk. für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.



Anzeigen, die sechsach gespaltene Zeilen
je 1 Zeile, für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Zum 21. Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften.

Am Pfingstmontag tritt im Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften in Berlin der 21. Verbandstag unserer Gesamtorganisation der Gewerkschaften zusammen. Wichtige Fragen soll er behandeln, entscheidende Beschlüsse werden von ihm erwartet. Die Stellung der Arbeiter und ihrer Organisation in Wirtschaft und Produktion wird als erster Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung zur Aussprache stehen und Herr Prof. Dr. Bonn und Reichstagsabg. Erkelenz darüber referieren. Sodann wird unser Hauptvorsitzender Kollege Schumacher sozialpolitische Anträge besprechen, dann die Verbandsbeamten Neustedt, Pott Hoff und Klein Geschäfts- und Kassenberichte erstatten. In den geschäftlichen Sitzungen steht in dem Vordergrund die zukünftige Gestaltung des Verbandes und seine Organisation. Der Verbandsvorsitzende Kollege Gustav Hartmann wird darüber sprechen, veranlaßt durch eine Reihe von Anträgen, die sich mit der Frage einer Einheitsorganisation der Gewerkschaften beschäftigen. Freunde und Gegner dieses Gedankens werden sich dazu äußern und damit zur Klärung beitragen. Daß eine solche notwendig ist, zeigen die verschiedenen Artikel, die in der Gewerkschaftspresse darüber schon erschienen sind und beweisen, wie falsch es ist, wenn man in diesen Dingen sich mehr von persönlichen Motiven als von sachlichen Erwägungen leiten läßt. Aber man hüte sich auch vor großen Hoffnungen, als wenn der Verbandstag über die Selbständigkeit der einzelnen Gewerkschaften entscheiden könnte. Das kann er ebenso wenig, wie es so bleiben kann in allen Dingen, wie es bisher gewesen war. Mit Reden und Resolutionen meistern wir unsere Zukunft nicht. Es gilt die Tat. Die inneren Organisationsfragen mit denen sich der Verbandstag und dessen Kommissionen beschäftigen soll, bilden den wichtigsten Gegenstand des 21. Verbandstages. Die Arbeit der Abgeordneten wird nicht leicht sein, aber vieles wird besser gehen, wenn echter Gewerkschaftsgeist die Tagung beherrscht. Achten wir jede ehrliche Überzeugung des andern Kollegen, der keine anderen Beweggründe hat, als der Sache und Organisation zu nützen. Daß all die Fragen, die dem Verbandstag überwiesen werden, gelöst werden zum Wohle unserer Gesamtorganisation, das ist der Wunsch, mit dem wir alle Abgeordnete des 21. Verbandstages begrüßen.

Glick auf!

Reichstarifamt für das Holzgewerbe.

In der am 15. Mai 1922 unter dem Vorsitz der Herren Koniegn und Schleicher in Stuttgart abgehaltenen Sitzung des Reichstarifamtes stand auf der Tagesordnung:

1. Bericht der Obmänner. Er erstreckte sich hauptsächlich auf die Bemühungen zur Erlangung der Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages. In mehreren Sitzungen im Reichsarbeitsministerium ist es gelungen, die gegen die überwiegende Bedeutung des Vertrages erhobenen Einwendungen zu zerstreuen. Die Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages ist innerhalb der nächsten Wochen zu erwarten, doch werden vermutlich einige Bestimmungen des Reichsmantel-

Der Beitritt zur Sterbekasse

unseres Gewerkschaftsvereins ist auch allen Frauen und erwachsenen Töchtern unserer Mitglieder gestattet. Der Ortsvereinskassierer nimmt Beitrittserklärungen in dieser Hinsicht ebenso entgegen, wie Neuaufnahmen von Mitgliedern.

vertrages von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen werden. Die Allgemeinverbindlichkeit der eingereichten Landestarifverträge wird dann in kurzer Frist folgen.

Die Obmänner haben in der Zeit seit der letzten Sitzung des Reichstarifamtes zwei Gutachten auf Ersuchen von Landestarifämtern abgegeben, dagegen haben sie abgelehnt, dem Ansuchen eines Landestarifamtes Folge zu leisten, welches wünschte, daß sie ein unfertiges Lohnabkommen zum Abschluß bringen. In diesem Falle haben sie jedoch auf Grund des § 16, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Zentralvorstände eingegriffen und die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht.

2. Der Antrag des Landesamtes Schlesien, den Begriff „vorübergehende Lohnarbeit“ im § 34 des Reichsmantelvertrages näher auszuliegen, führt zu einer grundsätzlichen Aussprache darüber, ob das Reichstarifamt auf Grund seiner Satzung befugt ist, eine solche Begriffsbestimmung zu geben. Schließlich wird übereinstimmend festgestellt, daß das Reichstarifamt nach § 5, Abs. d seiner Satzung berechtigt ist, in strittigen Fällen auf Antrag beider Parteien eine Bestimmung des Reichsmantelvertrages auszulegen.

Die sachliche Erörterung der Frage führt zu dem Ergebnis, daß eine Begriffsbestimmung, die jeden Einzelfall trifft, nicht möglich ist. Das Reichstarifamt fällt dann die folgende Entscheidung:

Gutachten.

Der § 34 des Reichsmantelvertrages findet nur auf solche Arbeiter Anwendung, die ständig mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

Das Reichstarifamt vertritt die Ansicht, daß der § 34 nicht nur auf solche vorübergehende Lohnarbeit anzuwenden ist, die durch Liegenlassen eines Akkordes entsteht. Eine vorübergehende Lohnarbeit kann auch in der Zeit nach Fertigstellung eines Akkordes bis Beginn einer neuen Akkordarbeit liegen. Wie weit in einem solchen Falle der Begriff „vorübergehende Lohnarbeit“ zu ziehen ist, entscheidet am besten der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung von Fall zu Fall. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann sollen die vertraglichen Schlichtungsinstanzen nur im einzelnen Fall, nicht aber eine generelle Entscheidung treffen.

3. Die Firma K. in P. in Holstein hat gegen ihre Zugehörigkeit zum Geltungsbereich des Reichsmantelvertrages und des Landestarifvertrages Einspruch erhoben. Die Firma fertigt Radfelgen, Radspeichen und sonstige Holzwaren an. Der Inhaber hat den Reichsmantelvertrag anerkannt und am Abschluß des Landestarifvertrages war er persönlich beteiligt. Erst nachträglich hat er geltend gemacht, daß er nach der Art seiner Fabrikation nicht unter den Geltungsbereich des Reichsmantelvertrages falle und verlangt, daß das Lohnabkommen als für seinen Betrieb nicht verbindlich anerkannt werde. Dieser Antrag ist vom Landestarifamt Hamburg-Schleswig-Holstein abgelehnt worden.

Das Reichstarifamt hat die Berufung gegen diese Entscheidung zurückgewiesen, da die Entscheidung des Landestarifamtes nach § 71, Abs. 1 des Reichsmantelvertrages endgültig und für die Parteien bindend ist. Der hierzu gefasste Beschluß lautet:

Entscheidung.

Der Spruch des Hamburger Landestarifamtes über die Zugehörigkeit der Firma K. in P. zum Landestarifvertrag des Holzgewerbes für Hamburg-Schleswig-Holstein ist endgültig.

Begründung.

Der Betrieb der Firma K. zählt auf Grund seiner Berufsart nicht ohne weiteres unter den Geltungsbereich des Reichsmantelvertrages. Der § 1, Absatz 4 dieses Vertrages gibt jedoch den Landesvertragsparteien das Recht, außer den in § 1 aufgeführten Betrieben auch andere verwandte Berufsgruppen in das Vertragsverhältnis einzuziehen. Von diesem Recht haben die Landesvertragsparteien im Einverständnis mit der Firma Gebrauch gemacht.

Die Firma hat zwar später beim Landestarifamt Protest gegen die Einbeziehung in das Vertragsverhältnis erhoben. Das Landestarifamt hat in seiner Entscheidung dem Protest der Firma aber nicht stattgegeben. Gemäß § 71, Abs. 1 des Reichsmantelvertrages ist diese Entscheidung endgültig.

4. Die Vertragsparteien im Landbezirk Bremen beantragen eine Entscheidung über die Auslegung der §§ 63, 65 und 76 des Reichsmantelvertrages. Es handelt sich um die Frage, ob nach dem Scheitern der Verhandlungen über ein Lohnabkommen Streiks oder Aussperrungen ohne vorherige Anrufung der vertraglichen Schlichtungsinstanzen stattfinden dürfen.

Die gleiche Streitfrage hat auch im Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein eine Rolle gespielt. In beiden Landesbezirken kam es nach dem Scheitern der letzten Lohnverhandlungen zu Arbeitseinstellungen. Deswegen wurde von den Arbeitgebern der Vorwurf des Vertragsbruchs erhoben, weil die Arbeiter vor der Arbeitseinstellung die Schlichtungsinstanzen nicht angerufen hatten.

Bei der Erörterung dieses Falles wird auf die Entstehungsgeschichte des Reichsmantelvertrages hingewiesen, der im § 63, Abs. 2 die Mitwirkung der Schlichtungsinstanzen bei der Regelung der Vertragslöhne ausdrücklich ausschließt. Dieser Zustand wird allseitig als unerwünscht betrachtet, doch ist das Reichstarifamt nicht befugt, eine Änderung zu treffen. Die Entscheidung des Tarifamtes lautet:

Entscheidung

Ein Zwang zur Anrufung der vorvertraglichen Schlichtungsinstanzen nach dem Scheitern der Verhandlungen zur Einuerung eines Lohnabkommens besteht nicht. Nach § 63, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages sind die Schlichtungsinstanzen des § 62 überhaupt nicht beauftragt, in solchen Fällen einzugreifen. Das Reichstarifamt empfiehlt aber den Vertragspartnern in allen Landesbezirken, vor Ausbruch von Differenzen entsprechend § 19, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages zu verfahren.

5. Gegen die Entscheidung des Landestarifamtes Thüringen über die Auslegung des § 19, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages hat der Verein Thüringischer Holzindustrieller Berufung eingelegt.

Es handelt sich um die Firma S. in G. Dort erhalten die Arbeiter im allgemeinen den vertraglichen Durchschnittslohn. Die Arbeiter vertreten den Standpunkt, daß § 19, Abs. 2 des Reichsmantelvertrages so zu verstehen sei, daß qualifizierte Arbeiter im Verhältnis zu ihrer Mehrleistung über den vertraglichen Durchschnittslohn hinaus zu entlohnen sind. Dieser Auffassung ist das Landestarifamt beigetreten. Der Arbeitgeber und der Verein Thüringischer Holzindustrieller vertreten dagegen die Auffassung, daß die Entlohnung der Arbeiter mit höherer Leistungsfähigkeit dem freien Ermessen des Arbeitgebers unterliegt. Der Betriebsvertretung könne das Recht nicht eingeräumt werden, feste prozentuale Zuschläge auf den Durchschnittslohn für Arbeiter mit über der Leistungsfähigkeit zu verlangen.

Das Reichstarifamt fällt folgende

Entscheidung

Das Reichstarifamt macht sich die Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes vom 11. Januar 1922 mit der Einschränkung zu eigen, daß im Falle der Nichtverständigung die vertraglichen Schlichtungsorgane auf eine Verständigung hinzuwirken haben. Diesen steht das Recht zu, im Bedarfsfalle einen unparteiischen Sachverständigen zu hören.

Begründung

Die §§ 18 und 19 des Reichsmantelvertrages bilden auf der Grundlage der vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne den Maßstab für die Wertminderung der Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, auf dieser Grundlage sich über die Lohnhöhe mit dem einzelnen Arbeiter zu verständigen. Im Differenzfalle ist gemäß § 24 und 66 des Reichsmantelvertrages zu verfahren.

Die höhere Leistungsfähigkeit eines Arbeiters, wie dies in § 19, Abs. 2 zum Ausdruck kommt, ebenso der Begriff der Minderleistungsfähigkeit des § 18 ist nicht schematisch, sondern individuell zu behandeln.

Der Arbeitgeberverband des Thüringischen Holzgewerbes bittet um ein Gutachten über die Frage, ob die Forderung auch für solche Gelehrten, die nach besonderer Verdienst weiter in der Holzindustrie betriebl. beschäftigt sind. Nachdem festgestellt ist, daß sich auch Arbeitermehrertheile der Firma um ein Gutachten bemühen, kommt das Tarifamt zu folgendem

Gutachten

Demnach die Forderung für gelehrt

heitlich 3 Tage. Die Steigerung der Feriendauer beginnt einheitlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Lehrlinge, die nach Beendigung der Lehrzeit in der Lehrwerkstatt weiterbeschäftigt werden, haben für die laufende Urlaubsperiode Anspruch auf 3 Tage Ferien.

7. Das Landestarifamt für die Provinz Sachsen und Anhalt beantragt die Klarstellung des Verhältnisses mit Halle. Es ist bereits früher entschieden worden, daß Halle diesem Landesbezirk angehöre. Die Arbeitgeber in Halle sind Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Holzgewerbe, während im Landesbezirk überwiegend andere Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. An den Lohnverhandlungen für den Bezirk nehmen die Arbeitgeber von Halle teil, aber sie erkennen die getroffene Vereinbarung nicht jenseitig an, sondern sie beschränken sich darauf, die vereinbarten Löhne freiwillig zu zahlen. Das Gewerbegericht in Halle hat in einem Falle, als Filialhaber den ihnen vertraglich zustehenden höheren Lohn verlangte, diesen Anspruch abgewiesen, da die Arbeitgeber den Landestarif nicht unterschriftlich anerkannt haben. Der Ladung vor das Landestarifamt leisten die Arbeitgeber in Halle keine Folge.

Das Reichstarifamt beschließt, daß ein Eingreifen auf Grund des § 5, Absatz e der Satzungen geboten ist. Die beiderseitigen Abmännern werden beauftragt, eine Verständigung herbeizuführen.

Es wird dann zur Sprache gebracht, daß ähnliche Differenzen auch in Rheinland-Westfalen bestehen. Infolge Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitgebern mußten Lohnverhandlungen im Landesbezirk Rheingebiet für einzelne Teile dieses Landesbezirks gesondert geführt werden. Von einer Beschlußfassung des Reichstarifamtes wird in diesem Falle abgesehen, da von Arbeitgeberseite ein baldiges Eingreifen bevorsteht, das voraussichtlich zu einer gütlichen Verständigung führen wird.

Der Reichsforstwirtschaftsrat zur Holznot.

Daß eine beträchtliche Holznot in Deutschland vorhanden ist, stellte jetzt der Reichsforstwirtschaftsrat in längeren, für die Öffentlichkeit bestimmten Auslassungen fest. Es heißt in diesen bemerkenswerten Feststellungen u. a.:

Seit etwa 60 Jahren hat Deutschland eine Mehreinfuhr von Holz, deckt also seinen Holzbedarf nicht voll aus der eigenen Forstwirtschaft; in den letzten acht Jahren vor dem Krieg hat es von seinem jährlichen Nutzholzbedarf (44 Millionen Festmeter) den dritten Teil durch Mehreinfuhr von 14 bis 15 Millionen Festmeter beschaffen müssen. Das an sich schon nicht ausreichende Ertragsvermögen des deutschen Waldes ist durch den Krieg und seine Folgen empfindlich geschwächt worden. Nach Beendigung des Krieges wurde der deutsche Wald über seine Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen durch verstärkten Einschlag von Brennholz — ländersweise in der Form der Zwangswirtschaft — zur Verringerung der Kohlennot, von Grubenholz, zur Deckung der zur Ergänzung des während des Krieges heruntergewirtschafteten Naturertrages, von Holz für den Bau von Eisenbahnwagen als Ersatz des an die Feinde abgegebenen und des im Kriege verbrauchten Wagengarns; durch den Einschlag des Bedarfs der auch für die wiedereingehende Ausfuhr arbeitenden Industrie, von Fiedlungsholz etc. Die seitens der Reichsregierung für 1920 angeordnete Mehrfällung von $\frac{1}{3}$ des normalen Einschlags sollte den größten Bedarf decken, ist aber von ehrlichen Betrügnern beim Sinken der Valuta ausgenutzt worden, viel deutsches Holz unrechtmäßig durch das Meer im Westen ins Ausland zu bringen. In gleicher Zeit ist der Wald durch Naturereignisse und menschliche Eingriffe schwer heimgegriffen worden, was ebenfalls seine nachhaltige Erzeugung herabmindert, wie es das Urteil über seine Leistungsfähigkeit rächt.

Entweder sich die Produktivität in der dringend gebotenen Weise und erreicht die Holznot bestehende Verhältnisse auf nur annähernd

den Vorkriegszustand, so sehen wir uns einem Holzmangel gegenüber, mit dessen Behebung durch Einfuhr wir nicht rechnen können, so lange der russische Holzmarkt uns verschlossen ist. Der heimische Bedarf wird nur bei äußerster Anspannung der Leistungsfähigkeit unseres Waldes und nur dann gedeckt werden können, wenn dieser von den durch das Fehlen der Kohle bedingten unwirtschaftlichen Brennholzabgabe entbürdet wird.

Selbst eine einmalige Holzlieferung an die Entente in dem Umfange der jetzt vorbereiteten muß eine unheilvolle Wirkung auf die Inlandsversorgung haben. Eine Wiederholung solcher Lieferungen wäre vom deutschen Walde nicht zu ertragen.

In dieser Rundgebung wird ferner Schutz der Holzverarbeitenden Industrie durch genügend hohe Zollbelastung des zugerichteten Holzes und Schutzzölle für die inländische Gerbstoffherzeugung gefordert.

Notstandsmaßnahmen der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Am 1. April 1922 ist in dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 über die Notstandsmaßnahmen der Rentenempfänger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung eine weitere Verbesserung in Kraft getreten.

1. Bisher war die Unterstützung so bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 2100 Mark, einer Waisenrente den Betrag von 1200 Mark erreichte. An diesen Höchstbeträgen der Unterstützung wird für den Regelfall nichts geändert. Darüber hinausgehend kann nun aber nach Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. April 1922, soweit besondere Umstände es erfordern, die Unterstützung bis zu einem solchen Betrage erhöht werden, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes den Betrag von 4800 Mk., einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 3300 Mark, einer Waisenrente den Betrag von 2000 Mark erreicht. Die größtenteils sehr ernste Lage der Rentenempfänger legt den Gemeinden die Pflicht auf, diese erweiterte Fürsorge da einzutreten zu lassen, wo ihre gesetzlichen Voraussetzungen — die besondere Notlage des Rentenempfängers — gegeben sind. Bei der Feststellung dieser besonderen Voraussetzungen erfordern weiter die sich fast täglich verschlechternden Lebensverhältnisse vom Fürsorger soziales Verständnis und Entgegenkommen. Auch die Reichsregierung hat bei den Gesetzesberatungen den gleichen Standpunkt vertreten.

2. a) Bisher blieb bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens des Rentenempfängers sein Arbeitseinkommen bis zum Betrage von 2000 Mark außer Anschlag. Dieser Freibetrag ist nun allgemein, also nicht etwa nur in den unter Ziff. 1 erwähnten Fällen, auf 4000 Mark erhöht worden.

b) Erhöht wurde ferner der Freibetrag von bisher 600 Mark in § 2 Abs. 5 RG. allgemein auf 1200 Mark.

3. Eine weitere Bestimmung des Gesetzes sieht eine Zuschußleistung an nicht leistungsfähige Gemeinden vor. Hierüber bleibt besondere Entschliebung vorbehalten.

In den Erläuterungen, die vom bayerischen Ministerium für Soziale Fürsorge dazu erlassen wird, heißt es:

I. Wer ist unterstützungsberechtigt?

Unterstützungsberechtigt sind deutsche Empfänger

1. auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Alters- (§ 1257 RVO.), Invaliden- (§ 1255 RVO.), Witwen- (§ 1258 RVO.), Witwer- (§ 1260 RVO.), Waisenrente (§ 1259 RVO.), Invalidenkrankenrente (§ 1255 Abs. 3 RVO.), Witwenkrankenrente (§ 1258 RVO.),
2. im Bereich der Angestelltenversicherung von Ruhegeld (§ 25 ABG.), Witwenrente (§ 28 ABG.), dieser aber mit der

in § 2 Abs. 2 des **MG.** vorgehene Einschränkung), Witwenrente (§ 30 **MG.**), Waisenrente (§§ 29 f. **MG.**), Krankenruhegeld (§ 25 Abs. 2 **MG.**),

sämtliche, wenn das Gesamtjahreseinkommen des Rentenempfängers die in § 2 Abs. und 3 **MG.**, angegebene Höhe nicht erreicht.

Nur Deutsche haben Anspruch auf Unterstützung. Dazu gehören auch die Angehörigen des Saargebietes, nicht aber Angehörige der durch den Friedensvertrag oder in diesem Vollsuge abgetretenen Gebietsteile. Angehörige der österreichischen Republik sind auf Grund des § 9 **MG.** in Verbindung mit der Verordnung vom 8. Februar 1922 (**RGBl.** S. 204) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen anspruchsberechtigt.

Unter Ziffer 1.1 fallen Personen, welche die Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aus den zugelassenen Sonderanstalten (§ 1360 **RD.**),

unter Ziffer 1.2 fallen Personen, die gemäß den §§ 372-386, § 388 **MG.** aus Erbschaften Ruhegeld oder Rente beziehen, wenn sie im Falle ihrer Nichtzugehörigkeit zur Erbschaftsversicherungspflichtig nach § 1 **MG.** wären (vgl. § 2 **MG.**). Erbschaften sind Versicherungsanstalten, z. B. Beamtenpensions-, Lehrerpensions-, Knappschaftskassen, denen vom Bundesrat oder Reichsrat das Privileg verliehen ist, daß die Versicherung bei ihnen gleichwertig ist der Versicherung in der Angestelltenversicherung. Nicht als Rentenempfänger aus der Angestelltenversicherung gelten Personen, welche lebenslängliche Rente nach § 61 **MG.** oder Leibrente nach § 63 **MG.** beziehen (§ 2 Abs. 2 **MG.**).

Die Unterstützung teilt das Schicksal der Rente. Wird die Rente in vollem Umfang versagt oder entzogen oder ruht oder fällt sie weg, so gilt Gleiches für die Unterstützung. Tritt die Hemmung nur bei einem Teilbetrag der Rente ein, so gilt für die Unterstützung entsprechendes (vgl. die §§ 1306, 1307, 1312 f., 1522 **RD.**, §§ 68, 73 f., 69 **MG.** — § 12 **MG.** —). Die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Erbschaften haben über das Vorliegen derartiger Fälle den Fürsorgeträgern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, neu eintretende Fälle müssen sie von Amts wegen mitteilen (§ 12 **MG.**).

(Fortsetzung folgt.)

Gestauchte Vollgattermägen.

Das Stauchen von Vollgattermägen ist bekanntlich eine aus den Vereinigten Staaten Amerikas stammende Behandlung der Sägenmägen, die, obwohl gut und praktisch ist, doch ziemlich lange Zeit gebraucht hat, um sich auch in Deutschland einzuführen, wo zu jener Zeit bedauerlicherweise jeder Neuerung Geringschätzung und Mißtrauen entgegengebracht wurde.

Nachdem man aber Mergel und Verdruß bis zum Uebermaß auch bei den bei uns üblichen zahlreichen, in ihren Konstruktionen sehr voneinander abweichenden Schränkvorrichtungen durchgekostet hatte, wurden einzelne Versuche von einsichtsvollen Männern auch mit dem Stauchen von Sägen gemacht und hierbei recht annehmbare Verbesserungen der Sägenarbeit und anderer Vorzüge entdeckt, so daß nach dem Bekanntwerden dieser Tatsachen das Stauchen sich immer mehr einzuführen scheint, zumal hierzu nur ein Werkzeug von bestimmter Gestaltung erforderlich ist im Gegensatz zum Schränken, von denen die große Anzahl verschiedenartig gestalteter Werkzeuge eine Qual bedeutet.

Das Stauchen der Zähne ist leicht ausführbar und soll tunlichst recht gleichmäßig geschehen. Eine so geschärfte Säge arbeitet mit größerem Nußeffekte, als eine geschränkte, weil hier jeder Zahn zur Säge "in Anspruch" wird. Auch erzeugen gestauchte Sägen einen etwas geringeren Schnittverlust und dieser Umstand mag vielfach die Ursache sein, daß man das Stauchen dem Schränken vorzieht, da es bei den gegenwärtigen Holzpreisen nicht gleichgültig sein kann, ob beim Zersägen eines Blockes ein oder zwei Bretter mehr gewonnen werden können oder nicht.

Das Stauchen der Zähne erfolgt entweder mit einem Handwerkszeug, dem Zahnstaucher, der mit einem Hammer bedient wird, oder mit einem, einen kräftigen Druck ausübenden Apparate. Der Zahnstaucher ist mit zwei nebeneinander angebrachten, schwach ausgewölbten Deffnungen versehen, von denen die eine auf die Zahnschneide gelehrt und mit einem Hammer ein Schlag auf den Kopf des Werkzeugs gegeben wird, womit die Zahnschneide an ihren Außenkanten verbreitert wird. Nachdem das Geschehen ist, bringt man den verbreiterten Zahn in die zweite Deffnung des Stauchers und erreicht durch wiederholtes Hämmern eine ganz genaue Egalisierung der Zahnbreite, einschließlich der angestrebten richtigen Form des Zahnes, wie er sein soll. Um diese Arbeit mit möglichst Gleichmäßigkeit ausführen zu können, da ist schon etwas Übung erforderlich. Wird sie aber gut zur Ausführung gebracht, dann werden mit solchen Sägen Resultate erzielt, die zur Umkehr zum Schränken keine Veranlassung mehr geben. Da jede Deffnung des Werkzeugs mit einem feinen Schliß endigt, so ist es ausgeschlossen, daß die Schneidkante verkehrt oder abgestumpft werden könnte. Ein guter Zahnstaucher soll auch so gehärtet sein, daß die schwach gewölbten Wände der beiden Deffnungen, welche die Hauptarbeit des Stauchens zu verrichten haben, die nötige Härte besitzen, dagegen das Werkzeug um diese herum möglichst ungehärtet bleiben soll.

Die Zahnstauchapparate sind etwas leichter zu bedienen und verdienen deshalb den Vorzug vor den Handwerkszeugen; derselbe wird durch zwei Hebel betätigt, mit denen die Verbreiterung der Zahnschneide erfolgt, die hier also nicht durch einen Schlag, als vielmehr durch eine Pressung erfolgt, bei der das Material des Sägeblattes verdichtet und widerstandsfähiger gemacht wird. Diese Stauchapparate sind für Sägen aller Stärken und Größen verwendbar, so daß also Gatter-, Kreis- und Bandsägen damit gestaucht werden können.

Werden Gattermägen immer rechtzeitig zum Schärfen ausgewechselt und nicht erst gewartet, bis die Zahnschneide vollständig abgearbeitet sind, so können die Sägen sofort durch Stauchen wieder betriebsfähig gemacht und viel Zeit, Feilen und Schleifarbeit gespart werden, da die Zähne höchstens nur noch abgezogen zu werden brauchen, was allerdings auch auf der Schleifmaschine zu erfolgen hat, denn nur eine peinliche Gleichmäßigkeit befriedigt das Arbeiten mit gestauchten Sägen.

Gestauchte Sägen sollen aus bestem Stahlmaterial hergestellt sein, das auch etwas härter sein darf, als das bei Sägen der Fall ist, die geschränkt werden. Auch achte man darauf, daß Blätter, deren Zähne gestaucht werden sollen, immer tadellos gerade, bezgl. ebene Blattflächen zeigen. Auf diese Eigenschaften sind im besonderen solche Blätter nachzuprüfen, die bisher geschränkt wurden, oder wie das bei Kreismägen des öfteren beobachtet werden konnte, durch Warmlaufen flatterig geworden waren und durch unsachgemäßes Richten ihre Spannung verloren hatten.

Beim Stauchen empfiehlt es sich, das Werkzeug an der Stelle, die mit dem zu stauchenden Zahn in Berührung kommt, leicht einzusetzen oder mit etwas gutem schlüpfrigem Öl zu behandeln, damit der Zahn, der durch den Staucher gepreßt und verdichtet wird, glatte Seitenflächen erhält. Natürlich können auch Gattermägen auch Kreis-, Band- und andere Sägen gestaucht werden, sofern das Blattmaterial hierzu geeignet ist.

Die Blockbandsäge.

Will man spätere Baumstämme oder Hölzer in einzelne Bohlen, Bretter oder Latten zerlegen, so verwendet man bekanntlich nicht nur allein Vertikalgatter, sondern auch Blockbandsägen, die rechts- oder linksseitig, horizontal oder vertikal arbeitend zuerst in Amerika gebaut und von da nach Deutschland eingeführt wurden. Was zunächst die Leistungsfähigkeit anbelangt, so kann man wohl sagen, daß sie fast die meisten Sägereimaschinen in

dieser Hinsicht übertrifft. Gegenüber einem Vollgatter besitzt die Blockbandsäge, die mit nützlicher Geschwindigkeit von etwa 3400 Millimeter besitzt, den Vorzug, daß man stets beliebige Stärken hintereinander je nach der Beschaffenheit des Holzes schneiden kann und den denkbar geringsten Schnittverlust erzielt, daß man infolge des großen Rollendurchmessers eine Schnitthöhe bis 1750 Millimeter erreicht, daß man mehr Schnittmaterial erzielen kann und daß das Schärfen der Säge außerordentlich schnell von statten geht.

Von Blockbandsägen, die zumeist mit direktem elektrischem Antrieb versehen werden, baut man in der Praxis verschiedene Typen. Die Zuführung des Holzes geschieht überall mit Hilfe eines Laufwagens. Dieser Wagen besteht aus einzelnen, auf Rollen laufenden Einspannblöcken, die in der Längsrichtung verstellbar zu einander angeordnet sind, während die Einspannklauenhalter gemeinsam durch eine Längswelle und Handrad der Brettstärke entsprechend regulierbar sind. Die minutliche Geschwindigkeit des Wagens beträgt etwa 5 Meter. Der Rücklauf des Wagens ist beschleunigt, die Steuerung desselben geschieht durch einen Handhebel, welcher die Freistellung des Blattes beim Rückgang des Wagens bewirkt. Dadurch läßt sich die Reibung des angeschnittenen Stammes am Sägeblatt verhindern und die Splitter des Holzes können das Blatt nicht herunterreißen. Im allgemeinen sind die Einspannblöcke des Wagens nicht nur in der Längsrichtung verstellbar, sondern auch gleichmäßig zum Sägeblatt zu- und abstellbar. Die Einspannung des Stammes geschieht durch einen Ergänzhebel, und außerdem läßt sich die gewünschte Blattstärke in einem Zifferblatt ablesen. Derartige kleine Blockbandsägen besitzen einen Rollendurchmesser von etwa 1500 Millimeter, eine Schnitthöhe von 600-800 Millimeter, eine Blattbreite von etwa 150 Millimeter und erfordern einen Kraftbedarf von etwa 15-18 Pferdestärken.

Für besonders starke Hölzer und hohe Leistungen kommen stärkere Modelle auf den Markt. Bei diesen Modellen ist die Bauart im Hinblick auf die größere Leistungsfähigkeit naturgemäß kräftiger gehalten. Der Vorschub wird mit Hilfe eines einzigen Steuerhebels bewirkt und außerdem kann der beschleunigte Rückgang des Wagens damit getätigt werden. Diese sogenannten schweren Blockbandsägen erhalten einen Rollendurchmesser von 1800 bis 2000 Millimeter und eine Blattbreite von 150 Millimeter. Der Kraftbedarf beträgt 20 bis 25 Pferdestärken.

Die Behandlung und Schärfung der Bandsägeblätter hat außerordentlich sorgfältig und sachgemäß zu erfolgen. Zum Schärfen benötigt man eine gute selbsttätige Sägenmägenmaschine mit Schmirgelstein, die eine gleichmäßige Schärfung d. einzelnen Sägezähne gewährleistet. Da nun zuweilen ein Reißen des Blattes vorkommt, müssen auch Vorrichtungen vorhanden sein. — Blockbandsägen, die zum Schneiden harter und weicher Hölzer sowie zum Zerschneiden und Auftrennen von Stämmen dienen, verwendet man nicht nur in Holzbearbeitungsfabriken, Sägen- und Furnierwerken, sondern auch in Waggonfabriken, Schiffswerken und ähnlichen Betrieben werden sie mit Vorliebe benutzt.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern r. d. Rh. war am 12. Mai ein Schiedspruch gefällt, der in letzter Nummer der „Eiche“ veröffentlicht war. Dieser Schiedspruch ist aber vom Arbeitgeberverband nicht angenommen worden, weshalb die Arbeitnehmer die Verbindlichkeitsklärung beantragten. Im bayern. Sozialministerium fanden über diesen Antrag am 24. Mai Verhandlungen statt, wobei es dann zu einer Einigung mit den Arbeitgebern kam auf folgender Grundlage: Der Schiedspruch wird gegenseitig anerkannt, nur soll das Lohnabkommen statt bis 1. Juni bis zum 28. Juni gelten. Dafür erhalten ab 1. Juni die Arbeiter über 21 Jahre in Sparte I und II in allen Ortsteilen eine weitere

Arbeiterinnen von 14-16 Jahren erhalten auf die bestehenden Löhne in beiden Lohnperioden -60 -50 -40 -30

Mit diesen Zulagen betragen dann die **Tarifföhne vom 4. Juni 1922 an:**

Für die Sägewerksarbeiter der Rheinpfalz

betragen die vereinbarten Lohnzulagen vom 21. Mai ab in

Ortsklasse	I	II	III	IV
Sparte a b c)				
über 21 Jahre	5.-	4.50	4.20	4.-
von 18-21 "	3.75	3.35	3.15	2.-
Sparte d)	3.75	3.35	3.15	3.-
Sparte e)	3.-	2.70	2.50	2.40
Sparte f)	1.85	1.70	1.55	1.50

Es betragen demnach die **Mindestlöhne**

Sparte a) über 21 Jahre				
verheiratet	21.50	19.35	18.25	16.70
ledig	19.40	17.40	16.45	14.50
von 18-21 Jahre	16.50	14.55	13.65	12.40
Sparte b) über 21 Jahre				
verheiratet	21.20	19.15	18.-	16.45
ledig	19.15	17.20	15.20	14.75
von 18-21 Jahre	16.25	14.35	13.35	12.15
Sparte c) über 21 Jahre				
verheiratet	20.95	18.95	17.80	16.20
ledig	19.-	17.-	16.-	14.50
von 18-21 Jahre	16.-	14.15	13.15	11.90
Sparte d) Arbeiterinnen				
über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtige Haushaltungsvorstände sind	15.20	13.75	12.90	11.85
über 18 Jahre	13.35	11.90	11.10	10.10
Sparte e) Arbeiter				
von 16-18 Jahre	10.25	9.25	8.65	7.95
Sparte f) Arbeiterinnen				
von 16-18 Jahre	7.95	7.20	6.85	6.25

Das Lohnabkommen gilt bis zum 10. Juni 1922.

Für das Holzgewerbe in der Rheinpfalz

fanden am 23. Mai in Neustadt a. Haardt neue Lohnverhandlungen statt, in der neue Zulagen vereinbart wurden. Diese betragen vom 21. Mai bis 10. Juni vom 11. Juni bis 20. Juni

für Fach- und Hilfsarbeiter				
über 22 Jahre	2.50	2.50		
von 20-22 "	2.-	2.-		
" 18-20 "	1.50	1.50		
" 16-18 "	1.-	1.-		
für Fach- und Hilfsarbeiterinnen				
über 22 Jahre	1.90	1.90		
von 20-22 "	1.50	1.50		
" 18-20 "	1.10	1.10		
" 16-18 "	-.80	-.80		

Mit diesen Zulagen betragen dann die

Durchschnittslöhne

Ortsklasse	ab 21. Mai			ab 11. Juni 1922		
	I	II	III	I	II	III
Facharbeiter						
über 22 Jahre	23.25	22.3	21.65	25.75	24.85	24.15
v. 20-22 "	18.75	18.-	17.40	20.75	20.-	19.40
" 18-20 "	15.-	14.40	13.90	16.50	15.90	15.40
" 16-18 "	11.60	11.10	10.70	12.60	12.10	11.70
Hilfsarbeiter						
über 22 Jahre	21.50	20.75	20.20	24.-	23.25	22.70
v. 20-22 "	17.30	16.65	16.15	19.30	18.65	18.15
v. 18-20 "	13.65	13.10	12.75	15.15	14.60	14.25
v. 16-18 "	10.30	9.90	9.65	11.30	10.90	10.65
Facharbeiterinnen						
über 22 Jahre	16.40	15.75	15.25	18.30	17.65	17.15
v. 20-22 "	13.65	13.10	12.65	15.15	14.60	14.15
v. 18-20 "	10.85	10.40	9.90	11.95	11.50	11.-
v. 16-18 "	8.40	7.95	7.60	9.20	8.75	8.40
Hilfsarbeiterinnen						
über 22 Jahre	15.05	14.50	14.05	16.95	16.40	15.95
v. 20-22 "	12.25	11.80	11.40	13.75	13.30	12.90
" 18-20 "	9.70	9.35	9.-	10.80	10.45	10.-
" 16-18 "	7.30	7.-	6.70	8.10	7.80	7.50

Für Facharbeiter über 20 Jahre, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in Accord arbeiten können, kommt zu den vorgenannten Löhnen noch eine Ausgleichszulage, die in Frankenthal und Zweibrücken 1 Mk., in den anderen Orten 50 Pfg. pro Stunde beträgt. Das Lohnabkommen gilt bis zum 30. Juni 1922.

Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden.

Als in der Tarifamtssitzung vom 11. April in Karlsruhe die Lohnzulagen vom 10.-22. April, vom 23. April bis 19. Mai und vom 20. Mai bis 10. Juni festgesetzt worden sind, wurde bestimmt, daß eine Nachprüfung der Löhne vom 20. Mai 1922 ab möglich sei, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eintreten würde. Da dies bei der starken Teuerung der Fall war, hat das Tarifamt in seiner Sitzung vom 19. Mai in Offenburg die Lohnzulagen vom 20. Mai ab erhöht und neue weitere beschlossen. Es erhalten:

Ab 20. Mai bis 3. Juni 1922.

in Ortsklasse	I	II	III	IV
Alle Arbeiter				
über 20 Jahre	3,15	3,30	3,30	3,25
von 18-20 "	1,70	1,65	1,60	1,55
" 16-18 "	-,80	-,75	-,70	-,65
Arbeiterinnen				
über 18 Jahre	1,30	1,25	1,20	1,15

Ab 4. Juni bis 24. Juni 1922.

Alle Arbeiter				
über 20 Jahre	1,50	1,20	1,10	1.-
" 18-20 "	-,80	-,75	-,70	-,65
" 16-18 "	-,40	-,35	-,35	-,35
Arbeiterinnen				
über 18 Jahre	-,60	-,55	-,50	-,45

Arbeiter und Arbeiterinnen von 14-16 Jahren erhalten auf die bestehenden Löhne in beiden Lohnperioden

Mit diesen Zulagen betragen dann die **Tarifföhne vom 4. Juni 1922 an:**

Ortsklasse	I	II	III	IV
A. Arbeiter über 25 Jahren				
a) verheiratet	21.50	19.70	18.60	17.-
b) "	21.40	19.60	18.50	16.90
c) "	21.25	19.45	18.35	16.75
a) ledig	21.10	19.30	18.20	16.60
b) "	21.-	19.20	18.10	16.50
c) "	20.85	19.05	17.95	16.35
B. Arbeiter von 20-25 Jahren				
a) verheiratet	20.70	18.90	17.80	16.20
b) "	20.60	18.80	17.70	16.10
c) "	20.45	18.65	17.55	15.95
a) ledig	20.30	18.50	17.40	15.80
b) "	20.20	18.40	17.30	15.70
c) "	20.05	18.25	17.15	15.55
C. Arbeiter bis zu 20 Jahren				
männl. v. 18-20 J. d)	14.20	12.65	11.75	10.50
männl. u. weibl. von 18-20 " e)	8.90	7.90	7.25	6.45
Arbeiterinnen über 18 " f)	12.05	10.75	10.05	8.95

Das Lohnabkommen gilt bis einschließlich 24. Juni 1922.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Worleinen. Unsere am 7. 5. 1922 stattgefundene Mitgliederversammlung war gut besucht. Der Vorsitzende Kollege Glaub eröffnete dieselbe mit kurzer Begrüßungsansprache. Nachdem verschiedene geschäftliche Punkte erledigt waren und auch der Kassenbericht zur Kenntnis gebracht war, referierte Kollege Hinz, Bezirksleiter über die derzeitige Lohnbewegung und allgemeine wirtschaftliche Lage, wobei er auch die Bedeutung der Genueser Konferenz streifte und auch die Bedeutung des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens, wofür letzteres der Redner als nicht ganz hoffnungslos bezeichnete. Das Referat wurde beifällig aufgenommen und zeitigte eine lebhafteste Aussprache. Auch die Beitragsfrage wurde behandelt und den Verhältnissen entsprechend reguliert. Mit einem kräftigen Appell und Dank an den Bezirksleiter schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Karl Schulz, Schriftführer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 23. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Elserne Ziehklingenhobel.



Schabhobel, Ersatzelisen, Simshobel, Schiffshobel, Ziehklingen, Gekrüpfte Feinsägen, Fournier äg-n, Leimkratzer, Dübel-ein, Bohrtiefsteller mit Aufreiber usw. liefert

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53

Arbeitersekretär gesucht.

Im Ortsverband der Deutschen Gewerksvereine Nachen und Umgegend ist die Stelle des Arbeitersekretärs sofort neu zu besetzen. Reflektiert wird auf eine erke, energische Kraft, die neben der Kameradschaft und Anfertigung der erforderlichen Schriftsätze sich vornehmlich der Agitation der kleineren Vereine widmen soll.

Bedegewandte Kollegen, die mit der sozialen Bewegung durchaus vertraut sein müssen, in der Agitation und Organisation genügend Erfahrung besitzen, werden erucht, ihre Bewerbung nebst Lebensanrichtern bis 10. Juni an den Bezirksleiter G. Adelsung, Nachen, Sandkaufstraße 119, einzuliefern.

Befähigung ist dreijährige Mitgliedschaft in einem dem Verbände der Deutschen Gewerksvereine angehörenden Gewerksverein.

Begrüßungsfeier zu Ehren der Abgeordneten des 21. Verbandstages

am 2. Pfingstfeiertag, Montag, den 5. Juni 1922 in sämtlichen Räumen des Verbandshauses der Deutschen Gewerksvereine, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23

Konzert ♦ Gesang ♦ Tanz.

Die Gesangsvorträge hat der Männergesangsverein Charlottenburg Gewerksvereinsliedertafel freundlichst übernommen.

Zu dieser Begrüßungsfeier ladet alle Gewerksvereinskollegen und Kolleginnen mit ihren Familien freundlichst ein. Beginn 7 Uhr. Saalöffnung 6 Uhr.

Die soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine.

gez.: Jordan.

Kollegen versichert Euer Mobilar gegen Feuer u. Diebstahl

Auskunft erteilt je die örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/23, Abt. für Versicherungen und Angelegenheiten.

Lüchtige Tischler

stellt ein

Th. Fläther, Akt.-Ges. Cassen (Sausitz).

Inserem Kollegen

Fritz Landau

nebst Gemahlin zur silbernen Hochzeit

die herzlichsten Wünsche.

Gewerksverein der Holzarbeiter Ortsgruppe Hagen.

i. N.: H. Wilhelm, Kaffier.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein